

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende

**Satzung zur 4. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling
(BGS/WAS)
vom 29.09.2010**

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Im Übrigen beträgt die jährliche Pauschale für Bauwasser 75,00 € für bis zu zwei Wohneinheiten. Für jede weitere Wohneinheit wird jeweils eine zusätzliche jährliche Pauschale von 37,50 € fällig.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rehling, 30.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hardhofgruppe Rehling

Bernhard Jakob
Verbandsvorsitzender